

Kurztitel

Befähigungsnachweis Arbeitsvermittler

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 506/1996

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Außerkrafttretensdatum

04.03.2004

Beachte

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 4. März 2004 außer Kraft getreten.

Text**Befähigungsprüfung für Arbeitsvermittler**

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3,
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 4 und
3. dem Prüfungsteil betreffend die Unternehmerprüfung gemäß § 5.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteils darf 24 Stunden nicht unterschreiten und eine Woche nicht überschreiten.